



**SATZUNG**

**BEBAUUNGSPLAN**  
**GEWERBEGEBIET ' LEIMENFELD II '**  
**4.ÄNDERUNG**  
**vereinfachtes Verfahren (gem. § 13a BauGB)**  
**GEMEINDE RINGSHEIM**  
**-ORTENAUKREIS-**

**A. SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN NACH BAUGB**  
**B. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN NACH LBO**



## GEMEINDE RINGSHEIM

### A. SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN NACH § 9 BAUGB B. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN NACH § 74 LBO

#### GEWERBEGEBIET ' LEIMENFELD II ' 4. Änderung

Die nachfolgende Neufassung der textlichen Festsetzungen ist Bestandteil des Bebauungsplanes.

In Ergänzung der Planzeichnung wird Folgendes festgesetzt:

| <b>A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN</b>   | <b>§ 9 BAUGB</b>        |
|--|-------------------------|
| <b>1. Art / Maß der baulichen Nutzung im GE und SO</b>   | <b>§ 9 (1) 1. BauGB</b> |
| <b>1.1. Gewerbegebiet GE hier: Flst. 5321/10</b>   | <b>§ 8 BauNVO</b>       |
| <b>1.1.1. Maß der baulichen Nutzung</b>  |                         |
| <ul style="list-style-type: none"><li>Das Maß der baulichen Nutzung wird bei der GRZ (Grundflächenzahl) auf max. 0,8 und bei der GFZ (Geschossflächenzahl) auf max. 2,4 festgesetzt. Die Zahl der Vollgeschosse beträgt max. drei VG.</li></ul>  |                         |
| <b>1.1.2. Art der baulichen Nutzung</b>  |                         |
| <ul style="list-style-type: none"><li>Die nach § 8 (3) 3. ausnahmsweise in einem Gewerbegebiet zugelassenen Vergnügungsstätten werden für allgemein zulässig erklärt und sind somit Bestandteil des Bebauungsplanes und somit zulässig in Verbindung mit § 1 (6) BauNVO. Die gaststättenrechtlichen Vorgaben und Bedingungen sind unabhängig von dieser Festsetzung zu beachten.</li><li>Im Gewerbegebiet ‚Leimenfeld II‘ sind nach § 8 (3) BauNVO 1. ... Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, ... ausnahmsweise zulässige baulichen Anlagen Bestandteil des Bebauungsplanes und somit allgemein zulässig in Verbindung mit § 1 (6) BauNVO</li><li>Betriebe des Beherbergungsgewerbe sind innerhalb des Gewerbegebietes allgemein zulässig. Eine Beeinträchtigung durch eine zulässige gewerbliche Nutzung innerhalb des Gewerbegebietes ist durch passive Lärmschutzmaßnahmen an den Einrichtungen des Beherbergungsgewerbes unter Berücksichtigung der DIN 4109(1989-11/1992-08) und der TA Lärm (1998-08) auszuschließen.</li></ul> |                         |
| <b>1.2. Gewerbegebiet GEe (eingeschränkt) hier: Flst. 5321/6</b>   | <b>§ 8 BauNVO</b>       |



### 1.2.1. Maß der baulichen Nutzung

- Das Maß der baulichen Nutzung wird bei der GRZ (Grundflächenzahl) auf max. 0,6 und bei der GFZ (Geschossflächenzahl) auf max. 2,4 festgesetzt. Die Zahl der Vollgeschosse beträgt max. fünf VG.

### 1.2.2. Art der baulichen Nutzung -Eingeschränktes Gewerbegebiet-

- Das Gewerbegebiet hier: Flst. 5321/6 wird nach § 1 (4) BauNVO dahingehend eingeschränkt, dass nur Betriebe angesiedelt werden dürfen, die die zulässigen Immissionswerte für ein Mischgebiet einhalten.
- Betriebe des Beherbergungsgewerbe sind innerhalb des eingeschränkten Gewerbegebietes allgemein zulässig.

## 1.3. Sondergebiet SO -Hotel / Ferienhäuser/-wohnungen-

§ 11 BauNVO

### 1.3.1. Maß der baulichen Nutzung

- Das Maß der baulichen Nutzung wird bei der GRZ (Grundflächenzahl) auf max. 0,4 und bei der GFZ (Geschossflächenzahl) auf max. 0,8 festgesetzt. Die GRZ darf um 50 v.H für notwendige Stellplatzflächen und ihre Zufahrten überschritten werden. Die Zahl der Vollgeschosse wird auf max. zwei VG festgesetzt.

### 1.3.2. Art der baulichen Nutzung

- Innerhalb der als sonstigem Sondergebiet nach § 11(1) BauNVO ausgewiesenen Fläche, sind Ferienhäuser /-wohnungen und Hotels zulässig, die aufgrund ihrer Lage, Größe, Ausstattung, Erschließung und Versorgung für den Erholungsaufenthalt geeignet und dazu bestimmt sind, überwiegend und auf Dauer einem wechselnden Personenkreis zur Erholung zu dienen.
- Ausnahmsweise können der Eigenart des SO-Gebietes entsprechende Anlagen und Einrichtungen zur Versorgung des Gebietes und für sportliche Zwecke zugelassen werden.

## 1.4. Lärmschutz / -pegelbereiche

Das gesamte Plangebiet ist dem Lärmpegelbereich IV zugeordnet. In Aufenthaltsräumen der nach Ziff. 1.1.2. zulässigen Wohnungen, Übernachtungsräumen zulässigen Einrichtungen (Hotelzimmer o.ä.) und in Unterrichts-/Tagungsräumen o.ä. ist durch eine entsprechende Ausführung der Außenbauteile ein Innenraumpegel von 30 dB(A) einzuhalten.

## 2. Nebenanlagen

§ 14 BauNVO



## 2.1. Werbeanlagen

### 2.1.1. Größe

- Innerhalb des Gewerbe-/Sondergebietes ist pro Baugrundstück bei einer Mindestgröße von 5.000 m<sup>2</sup> max. eine bauliche Anlage zu Werbezwecken bis zu einer Höhe von 30.0 m über OK-Erschließungsstrasse auf einer Grundfläche von max. 20 m<sup>2</sup>, innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche, zulässig. Auf die Bestimmungen des Fernstraßengesetzes (FStrG) wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.
- Weitere freistehende, zu Werbezwecken errichtete bauliche Anlagen, dürfen eine Gesamthöhe von 10.0 m nicht überschreiten.

## 2.2. Stellplätze und Garagen

§ 12 BauNVO

### 2.2.1. Wasserdurchlässige Bauweise

- Stellplätze und ihre Zufahrten, sowie die Zufahrten zu Garagen sind in wasserdurchlässiger Bauweise ( wassergebundene Decke, Schotterrasen, Rasenpflaster, Rasengittersteine ) mit einem Abflußbeiwert von mind. 0,7 auszuführen.

### 2.2.2. Zufahrten

- Die Lage der Zufahrten richtet sich nach den betriebstechnischen Erfordernissen der jeweiligen Gewerbeunternehmen. Bei Grundstücksgrößen ab 2.500 m<sup>2</sup> und einer Länge entlang der Erschließungsstrasse von mind. 40.0 m sind zwei Zufahrten von jeweils max. 10.0 m Breite zulässig. Hierfür kann der vorgelagerte Grünstreifen mit Entwässerungsmulde durchbrochen werden.

## 3. Pflanzgebote

§ 9 (1) 25. BauGB

### 3.1. Flächen mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

#### Grünflächen / Bäume

- Festsetzungen auf privaten Grundstücken: Die unbebauten Grundstücksanteile sind zu begrünen und zu pflegen. Je angefangene 800 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche ist gemäß Planeintrag mindestens 1 großkroniger, heimischer Laubbaum zu pflanzen und zu erhalten. Bei der Anlage von Parkplätzen ist jeweils nach 5 Stellplätzen ein Baumstandort vorzusehen. Die Anzahl der Bäume wird in diesem Fall auf die Gesamtgröße des Grundstücks angerechnet.
- Mindeststammumfang bei Pflanzung: 18/20 cm  
Mindestgröße der Baumscheiben: 2,50x2,50 m
- Bei Ausfall ist entsprechender Ersatz zu leisten.



- Pflanzenauswahl:  
Gemeine Esche (Fraxinus excelsior)  
Bergahorn (Acer pseudoplatanus)  
Spitzahorn (Acer platanoides)  
Winterlinde (Tilia cordata)  
Stieleiche (Quercus robur)  
Silberweide (Salix alba)  
Rotdorn (Crataegus laevigata)

Pflege der Gehölze: Auslichten nach Bedarf ca. alle 5 Jahre

#### 4. **Regelung des Wasserabflusses, Massnahmen zum Schutz von Natur + Landschaft** § 9 (1) 25. BauGB

- **Bei Massnahmen zur dezentralen Beseitigung von Niederschlagswasser ist die aktuelle Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr des Landes Baden-Württemberg zu beachten.**

##### 4.1. **Regenwasserversickerungsflächen und -mulden**

- Das im Gebiet anfallende Regenwasser wird zentral in eine Versickerungsfläche geleitet. Es handelt sich um eine offene Versickerung über eine Bodenvertiefung mit bewachsener Mutterbodenauflage. Von den direkt an diese Flächen angrenzenden privaten Grundstücken kann das Regenwasser (ausschließlich nur geringfügig verunreinigtes Dachflächenwasser) über offene Rinnen und Mulden diesen Versickerungsflächen zugeführt werden. Das für die Versickerungsflächen notwendige Volumen beträgt insgesamt ~ 1.400 m<sup>3</sup> bei einer Aufstauhöhe von ~ 0,40 – 0,50 m für die zentrale Entwässerung des gesamten Oberflächenwassers aus dem Plangebiet. Die Sohlhöhe der Versickerungsflächen liegt bei 166,50 m ü. NN. Dies sind ~ 1.80 m unter dem jetzigen Geländeniveau.
- Zur Verringerung des Wasserabflusses kann das Niederschlagswasser der Dachflächen (nur Dachflächenwasser) auf dem Baugrundstück zur Versickerung gebracht werden.
- Bei Durchlässigkeitsbeiwerten  $k_f$  10-5 (m/s) können die Niederschlagswasser (nur Dachflächenwasser) oberirdisch, dem Geländegefälle folgend, über Gräben, Mulden und Vernässungszonen in das, als offene Mulden- und Grabenelemente ausgewiesene Vorflutsystem der Gemeinde Ringsheim eingeleitet oder bei Grundstücken die nicht direkt an dieses System angrenzen, dem sonstigen Vorfluter (auch RW-Kanal) zugeleitet werden.
- Für alle Grundstücke wird empfohlen, Niederschlagswasser, das von den Dachflächen abfließt, in einem zweiten Leitungsnetz als Brauchwasser für die Toilettenspülung, Freiflächenbewässerung etc. dem internen Wasserkreislauf zuzuführen. Der vorzuhaltende Speicher (Zisterne) errechnet sich nach Größe der Dachflächen. Pro m<sup>2</sup> Dachfläche sind mind. 0,03 cbm Fassungsvermögen vorzuhaltend.



- Zum Schutz des Grundwassers sind Betriebe, die mit wassergefährdenden Stoffen arbeiten, dazu verpflichtet, alle befestigten Flächen mit Aufkantungen ohne Bodeneinleitungen zu versehen oder mit Bodeneinlauf und Vorbehandlung des Abwassers in Abscheideanlagen, Schlammfängen, Neutralisations- oder Inaktivierungsanlagen. Der Nachweis über eine ordnungsgemäße Entsorgung wassergefährdender Stoffe ist im Rahmen des wasserrechtlichen Erlaubnis- und Bewilligungsverfahrens zu führen.
- Gewerblich genutzte Hofflächen (Betriebshöfe) bei denen eine Verunreinigung des Grundwassers nicht auszuschließen ist - sind wasserundurchlässig zu befestigen. Die Entwässerung dieser gewerblich genutzten Freiflächen erfolgt über einen RW-Kanal in eine Versickerungsfläche, der ein Regenklärbecken vorgeschaltet ist.

## 5. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen

§ 9 (1) 26. BauGB

- 5.1. Die Grundstücke sind straßenseitig von der Straßenbegrenzungslinie bis zur Bauflucht der baulichen Anlagen auf Straßenniveau aufzuschütten.
- 5.2. Erdaushub durch Baugruben soll zur Aufschüttung und Geländemodellierung auf dem Grundstück verbleiben oder innerhalb des Baugebietes in Absprache mit der Gemeinde Ringsheim verteilt werden.

## 6. Bauweise

- 6.1. In der **offenen Bauweise** sind die baulichen Anlagen mit einem Mindestabstand von 2,50 m zu den seitlichen Grundstücksgrenzen zu errichten. Darüberhinaus gilt die Abstandsflächenverordnung der LBO BW.
- 6.2. Bei der **abweichenden Bauweise** im eingeschränkten Gewerbegebiet (GEe) kann bis an die Grundstücksgrenze gebaut werden, soweit die Baugrenzenfestsetzung dem nicht widerspricht.

## B. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

§ 74 LBO

### 1. Abfallbehälter

- Plätze für bewegliche Abfallbehälter sind architektonisch einzubinden oder durch Holzpalisaden, Strauchpflanzungen o.ä. landschaftsgerecht zu gestalten.

### 2. Dachflächen -/ neigung / Gründächer

- Innerhalb des Plangebietes sind alle Dachformen zulässig. Bei flachgeneigten Dachflächen bis 12,5° Dachneigung sind diese als Gründach auszubilden sofern bautechnische Notwendigkeiten dem nicht entgegenstehen. Dies gilt auch für bauliche Nebenanlagen.



## C. HINWEISE

- C 1. Nach § 20 des Denkmalschutzgesetzes ( zufällige Funde ) ist das zuständige Landesdenkmalamt, Archäologische Denkmalpflege bei Bodenfunden unverzüglich zu benachrichtigen.
- C 2. Im Baugebiet anfallender Bauschutt und sonstige Abfälle sind ordnungsgemäß zu verwerten bzw. zu entsorgen. Bauschutt u.a. Abfälle dürfen nicht als An- und Auffüllungsmaterial von Geländemulden, Baugruben, Arbeitsgräben etc. verwendet werden.
- C 3. Erfolgte bzw. vorgefundene Bodenbelastungen sind dem Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, zu melden.
- C 4. Garagen sollten zur Minimierung der Flächenversiegelung so nahe wie möglich an die öffentlichen Verkehrswege und im baulichen Zusammenhang mit dem Hauptgebäude geplant werden.
- C 5. Erdarbeiten sollten zum Schutz vor Bodenverdichtungen grundsätzlich nur bei schwach feuchtem Boden und niederschlagsfreier Witterung erfolgen.
- C 6. Bauwege und Baustraßen sollten nach Möglichkeit nur dort angelegt werden, wo später befestigte Wege und Plätze liegen werden.
- C 8. Allgemeine Grundsätze zum Bodenschutz:**
- C 8.0 Vor Beginn der eigentlichen Bautätigkeiten ist das anfallende Bodenmaterial getrennt nach humosem Oberboden und kultivierfähigem Unterboden auszubauen und -soweit eine Wiederverwendung im Rahmen der Baumaßnahmen möglich ist- auf dem Baugelände zwischenzulagern und wieder einzubauen.
- C 8.1 Die Zwischenlagerung von humosem Oberboden hat in max. 2.0 m hohen, jene von kultivierfähigem Unterboden in max. 5.0 m hohen Mieten zu erfolgen, welche durch Profilierung und Glättung vor Vernässung zu schützen sind.
- C 8.2 Bei Lagerungszeiten von mehr als 3 Monaten sind die Mieten mit geeigneten Pflanzenarten ( z.B. Senf, Gräser ) zu begrünen. Oberbodenmieten dürfen nicht, Mieten aus kultivierfähigem Unterboden nur mit leichten Kettenfahrzeugen befahren werden.
- C 8.3 Bei Geländeauffüllungen innerhalb des Bebauungsgebietes, z.B. zum Zweck des Erdmassenausgleiches oder der Geländemodellierung, darf der humose Oberboden (Mutterboden) des Urgeländes nicht überschüttet werden. Für Geländeauffüllungen ist ausschließlich unbelasteter Unterboden (Aushubmaterial) zu verwenden.
- C 8.4 Damit ein ausreichender Wurzelraum für geplante Begrünungen und eine flächige Versickerung von Oberflächenwasser gewährleistet ist, sind durch Befahrung mit Baufahrzeugen hervorgerufene Bodenverdichtungen bei abgetrockneten Bodenzustand durch tiefes Aufreißen aufzulockern.
- C 8.5 Werden bei Erdarbeiten ungewöhnliche Färbungen und/oder Geruchsemissionen (z.B. Mineralöle, Teer ....) wahrgenommen, so ist umgehend das LRA Ortenaukreis (Amt für Umweltschutz; Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz) zu unterrichten. Aushubarbeiten sind an dieser Stelle sofort einzustellen



### C 9.0 Pflanzempfehlungen

Als Sichtschutz und/oder Nahrungs- und Brutgehölze werden empfohlen:

| Gehölze<br>Botanischer Name ( deutscher Name ) | Eignung als          |                        |
|--|----------------------|------------------------|
|  | Sichtschutzpflanzung | Nahrungs- / Brutgehölz |
| <b>BÄUME</b>                                   |                      |                        |
| • acer campestre ( Feldahorn )                 | -                    | X                      |
| • acer platanoide ( Spitzahorn )               | -                    | X                      |
| • acer pseudoplatanus ( Bergahorn )            | -                    | X                      |
| • alnus glutinosa ( Rot- / Schwarzerle )       | X                    | X                      |
| • salix alba ( Weiß- / Kopfweide )             | -                    | X                      |
| • sorbus aucuparia ( Gem. Eberesche )          | -                    | X                      |
| • ulmus glabra ( Bergulme )                    | X                    | X                      |
| • quercus robur ( Stieleiche )                 | X                    | -                      |
| • carpinus betulus ( Hainbuche )               | X                    | -                      |
| • fagus sylvatica ( Rotbuche )                 | -                    | -                      |
| • tilia cordata ( Winterlinde )                | -                    | X                      |
| • castanea sativa ( Edelkastanie )             | -                    | X                      |
| • juglans regia ( Walnuß )                     | -                    | X                      |
| <b>STRÄUCHER</b>                               |                      |                        |
| • cornus sanguinea ( Hartriegel )              | X                    | X                      |
| • corylus avellana ( Hasel )                   | X                    | X                      |
| • crataegus spec. ( Weißdorn )                 | X                    | X                      |
| • prunus spinosa ( Schwarzdorn )               | X                    | X                      |
| • rosa caninia ( Hundsrose )                   | X                    | X                      |
| • sambucus nigra ( Schw. Holunder )            | -                    | X                      |
| • viburnum opulus ( Gem. Schneeball )          | X                    | X                      |

Alte Obstbaumarten ( beispielhafte Aufzählung )

| OBSTBAUMARTEN             | Ältere Hauptsorten / Sorten mit größerer Verbreitung  |
|---------------------------|---|
| Wirtschafts- / Mostäpfel  | zum Beispiel:<br>• Bittenfelder • Bohnapfel • Boskoop ( Typ Müllheim ) • Linsenhofener Renette • Roter Bellefleur • Schafnase • Wiltschire              |
| Wirtschafts- / Mostbirnen | zum Beispiel:<br>• Bartholomäusbirne • Bestebirne • Böhmisches Birne • Gelbmöstler • Kirchensaller Mostbirne • Wildling vom Einsiedel                   |
| Brennkirschen             | zum Beispiel:<br>• Benjaminler • Didi • Dollenseppler • Rotstieler • Sauerhäner • Spitzkopf   |
| Brennpflaume              | zum Beispiel:<br>• Bühler Zwetsche • Deutsche Hauszwetsche • Große grüne Reneklode • Kandler Zuckerzwetsche • Löhrpflaume • Wagenstadter Schnapspflaume |

Fassaden- / Zaunbegrünung ( beispielhafte Aufzählung )

| Lage | Kletterpflanzen | 1- jährig | n- jährig | ohne Kletterhilfe | mit Kletterhilfe |
|------|-----------------|-----------|-----------|-------------------|------------------|
|------|-----------------|-----------|-----------|-------------------|------------------|





|             |                  |              |   |   |   |   |
|-------------|------------------|--------------|---|---|---|---|
| Norden      | Pfeifenwinde     | -            | x | - | x |   |
|             | Efeu             | -            | x | x | - |   |
| Osten       | Pfeifenwinde     | -            | x | - | - |   |
|             | Waldrebe         | -            | x | - | x |   |
|             | Knöterich        | -            | x | - | x |   |
|             | Efeu             | -            | x | x | - |   |
|             | Hopfen           | -            | x | - | x |   |
|             | Kletterhortensie | -            | x | - | x |   |
|             | Geißblatt        | -            | x | - | x |   |
|             | Wilder Wein      | -            | x | x | - |   |
|             | Rose             | -            | x | - | x |   |
| Blauregen   | -                | x            | - | x |   |   |
| Süden       | Trompetenwinde   | -            | x | - | x |   |
|             | Waldrebe         | -            | x | - | x |   |
|             | Knöterich        | -            | x | - | x |   |
|             | Wilder Wein      | -            | x | x | - |   |
|             | Rose             | -            | x | - | x |   |
|             | Wein             | -            | x | - | x |   |
|             | Blauregen        | -            | x | - | x |   |
|             | Glockenrebe      | x            | - | - | x |   |
|             | Zierkürbis       | x            | - | - | x |   |
|             | Prunkwinde       | x            | - | - | x |   |
|             | Duftwicke        | x            | - | - | x |   |
|             | Feuerbohne       | x            | - | - | x |   |
|             | Kupizenkresse    | x            | - | - | x |   |
|             | Westen           | Pfeifenwinde |   | x | - | x |
|             |                  | Baumwürger   |   | x | - | x |
| Waldrebe    |                  |              | x | - | x |   |
| Knöterich   |                  |              | x | - | x |   |
| Efeu        |                  |              | x | x | - |   |
| Hopfen      |                  |              | x | - | x |   |
| Wilder Wein |                  |              | x | x | - |   |
| Geißblatt   |                  |              | x | - | x |   |
| Blauregen   |                  |              | x | - | x |   |

Pflanzen für die extensive Begrünung von Dachflächen ( beispielhafte Aufzählung )

| Deutscher Name                  | Botanischer Name                  |
|---------------------------------|-----------------------------------|
| <b><u>GRÄSER</u></b>            |                                   |
| Gemeines Straussgras            | agrostis capillaris               |
| Aufrechte Trespe                | bromus erectus                    |
| Dachtrespe                      | bromus tectorum                   |
| Schafschwingel                  | festuca ovina                     |
| Hausrotschwingel                | festuca nigrescens spp. commutata |
| Rotschwingel                    | festuca rubra eurubra             |
| Bärenfellgras                   | festuca scoparia                  |
| Perlgras                        | melica ciliata                    |
| Wiesenriespe                    | poa pratensis                     |
| <b><u>SUKKULENTEN</u></b>       |                                   |
| Scharfer Mauerpfeffer           | sedum acre                        |
| Weißer Fetthenne                | sedum album                       |
| Rotblühende Fetthenne           | sedum caucolicum                  |
| Weihenstephaner Gold            | sedum floriferum                  |
| Felsen-Fetthenne                | sedum reflexum                    |
| Milde Fetthenne ( Walzensedum ) | sedum sexangulare                 |
| Sprossender Hauswurz            | ( sempervivum soboliferum )       |
|                                 | jovibarbarba tectorum             |
| Echter Hauswurz                 | sempervivum tectorum              |



KRÄUTER und sonstige

Schöner Lauch  
Steinkraut  
Sandkraut  
Blaukissen  
Fingersegge  
Margerite  
Pfingsnelke  
Kartäusernelke  
Sonnenröschen  
Lavendel

allium flavum  
alyssum argenteum  
arenaria serpyllifolia  
aubrieta- hybriden  
carex digitata  
chrysanthemum leucanthemum  
dianthus gratianopolitanus  
dianthus carthusianorum  
helianthemum nummularium  
lavandula angustifolia

Quelle: MEHL + WERK 1987

Freiburg, März/Mai/Juni 2017 Anpassung an die 4. Änderung

Dipl.-Ing. Reinhold Goldenbaum